

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE OBERNEUKIRCHEN

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 12.12.2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 3 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Oberneukirchen betreffend Kanalgebühren (Kanalgebührenordnung)**

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberneukirchen vom 03.12.2025 betreffend Kanalgebühren (Kanalgebührenordnung 2026).

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, idgF, und des § 17 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl I Nr. 168/2023, idgF, wird verordnet:

§ 1

Kanalanschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Oberneukirchen (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Kanalanschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für Grundstücke **32,64 Euro** exklusive Umsatzsteuer pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **4.896,00 Euro** exklusive Umsatzsteuer.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
 - a) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse (ab einer lichten Raumhöhe von 1,5 m) werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - b) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume, Kellerräume, reine Abstellräume, Räume einer aufgelassenen Landwirtschaft zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Sofern Räume außerhalb von Kellergeschossen liegen und aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (Heiz-, Technikraum u. dgl.), sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - c) Garagen, die nicht bzw. nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- d) Nebengebäude wie Werkstätten, Hallen, Tankstellen etc., die unmittelbar oder mittelbar an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage dem Hauptgebäude zuzurechnen.
 - e) Balkone, Terrassen und Loggias zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Wintergärten (beheizt oder unbeheizt) hingegen sind in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen.
 - f) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die zu Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Vorräume und sonstige Räume, welche sowohl Wohnzwecken als auch land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, werden zu 50 % der Bemessungsgrundlage zugerechnet. Fallen Abwässer aus Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte an, sind diese jedoch zu 100 % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - g) Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 60 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.
 - h) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - i) Schwimmbäder sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - j) Betrieblich genutzte Freiflächen bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen sind zu 60 % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - k) Für gewerbliche Räume wie Lagerhallen, Garagen, Werkstätten, Webereien, Fabriken, Geschäftslokale u. dgl., sowie für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude beträgt die Kanalanschlussgebühr je Gebäude für die ersten 300 m² die volle Gebühr, nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung. Für die über 300 m² hinausgehende Fläche wird ein Abschlag von 50 % gewährt.
 - l) Bei Althäusern, welche vor dem 01.01.1900 erbaut wurden und seither weder um-, aus- oder aufgebaut worden sind, ist ein Abschlag in Höhe von 20 % der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 und 2 vorzunehmen. Dieser Abschlag wird nur insoweit wirksam, als dadurch die Mindestgebühr laut Abs. 1 nicht unterschritten wird und es kommt bei dieser Regelung die Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 nicht zur Anwendung.
 - m) Außenmauern werden lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der sich nach der jeweiligen Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 ergebenden Gebühr zu entrichten.
- (5) Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen wie die Umwidmung von Räumen, die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die

Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

Soweit die Möglichkeit der Ableitung von Dach- und Oberflächenwässer in den gemeindeeigenen öffentlichen Kanal bzw. in einen gemeindeeigenen Reinwasserkanal (Misch- oder Trennsystem) besteht, wird eine einmalige Pauschale von **2.954,55 Euro** exklusive Umsatzsteuer verrechnet.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungs-Mindestgebühr von **400,00 Euro** exklusive Umsatzsteuer zu entrichten.
- (2) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt ab dem 101. Kubikmeter Jahres-Wasserverbrauch **5,00 Euro** exklusive Umsatzsteuer pro Kubikmeter des in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassers, zu dessen Messung ein geeichter Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist eine verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Bis zum 100. m³ Jahres-Wasserverbrauch unterbleibt die Vorschreibung einer zusätzlichen Kanalbenützungsggebühr.

- (4) Die Mindestgebühr für einen Wasserbezug bis max. 100 m³ ist im Einzelfall auch für Objekte **ohne Wasserzähler** zu entrichten, wenn deren zu erwartender jährlicher Wasserverbrauch unter 100 m³ liegt, weil das Objekt insbesondere nur von einer Person bewohnt oder als Zweitwohnsitz nicht ganzjährig bewohnt wird. Eine Veränderung der Anzahl der Personen mit Hauptwohnsitz oder eine ganzjährige Nutzung des Objektes ist binnen eines Monats ab Eintritt der Änderung der Marktgemeinde Oberneukirchen anzuzeigen.
- (5) Hausbesitzer, welche zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der Wasserversorgungsanlage einer Wassergenossenschaft beziehen und diesen Verbrauch ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen geeichten Subzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsg Gebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht.
Gleiches gilt für Landwirte und Gewerbebetriebe sinngemäß, wenn durch die registrierte Wassermenge des geeichten Subzählers nachweislich festgestellt wird, dass das dort entnommene Wasser nicht in den Kanal gelangt. Beim Einbau des geeichten Subzählers ist darauf zu achten, dass die am Subzähler angeschlossene Entnahmeleitung nicht auch für die Entnahme von Verbrauchswasser geeignet ist, welches letztlich wieder in den Kanal mündet. D.h. der Subzähler muss fix und direkt an der Gartenleitung, an den Geräte- oder Tränkestationenleitungen montiert werden. Die Kosten für den Einbau des geeichten Wasserzählers trägt der Hausbesitzer bzw. Anlagenbetreiber.
- (6) Die Kanalbenützungsg Gebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagsgewässer in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz abgeleitet werden, beträgt pauschal das 10-fache des aktuellen m³-Preises gem. § 5 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks. Als unbebaut gilt auch ein Grundstück, das mit Gebäude im Sinn des § 3 Abs. 2 Z 5 Oö. Bauordnung 1994 bebaut ist.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr entspricht einheitlich für alle Grundstücke der Mindestgebühr nach § 5 Abs. 1.

§ 7

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr gem. § 2 entsteht
- a) mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
 - b) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr gem. § 3 entsteht gleichzeitig mit der Verpflichtung gem. § 7 Abs. 1 lit a.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte anzeige- oder bewilligungspflichtige oder durchgeführte anzeige- und bewilligungsfreie Änderung, die den Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 6 lit. a und b. erfüllt, der Behörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Fertigstellung der Rohbauarbeiten bzw. nach Vollendung der

Änderung des Verwendungszwecks anzuzeigen. Der Abgabenanspruch entsteht bei Unterlassen der Anzeige mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Für unbebaut Grundstücke, die vor dem 01.01.2024 an den öffentlichen Kanal angeschlossen haben und somit eine Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3 geleistet haben, entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 mit 01.01.2024.
- (4) Die Kanalbenützungsg Gebühr gem. § 5 Abs. 1 und 4 ist je zur Hälfte am 15.2. und 15.8. jeden Jahres fällig. Die Kanalbenützungsg Gebühr gem. § 5 Abs. 6 ist jährlich am 15. 5. jeden Jahres fällig. Die Kanalbenützungsg Gebühr gem. § 5 Abs. 2 ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- (5) Die Bereitstellungsgebühr gem. § 6 ist am 15. 5. jeden Jahres fällig.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. 1. 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Oberneukirchen vom 14.12.2023, beschlossen in der Gemeinderatsitzung vom 13.12.2023, geändert mit Verordnung vom 04.12.2024 beschlossen in der Gemeinderatsitzung vom 04.12.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Josef Rathgeb